

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
 Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-18902/061-2018
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at	
Fax: 02742/9005-13610	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMVIT-630.333/0002-III/PT2/2018	Dr. Josef Gundacker	14171		08. August 2018

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz 1998 geändert werden

Die NÖ Landesregierung hat beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz 1998 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Grundsätzlich:

Das Land Niederösterreich mit seinen 573 Gemeinden ist bestrebt bei allen Breitbandinfrastrukturprojekten öffentliche Mittel mit größter Effizienz einzusetzen. Es wurde daher die nöGIG (eine 100% Tochter der ecoplus zur Errichtung passiver Breitbandinfrastruktur) für die operativen Tätigkeiten gegründet um die Fördergelder des Bundes („Breitbandmilliarde“) effizient und zielgerichtet einsetzen zu können. Zusätzlich wurde in der Landesverwaltung die NÖ Breitbandkoordination geschaffen mit dem Ziel, Synergien beim Ausbau zu heben. Mit dem vorliegenden Entwurf kann dies jedoch nicht erreicht werden.

Zwei Punkte sollten daher berücksichtigt werden:

1. Die Gemeinden sollten im Koordinierungsprozess eingebunden werden. Dies ist gerade in Niederösterreich von Bedeutung, weil eine flächendeckende Grobpla-

nung für Glasfasernetze allen Gemeinden vorliegt und die Gemeinden nach dieser Planung bereits an die 500 Mitverlegeprojekte gemeinsam mit der nöGIG durchgeführt haben. Auch in der 5G Strategie des Bundes haben die Gemeinden eine zentrale Rolle, um den Ausbauprozess zu vereinfachen (einfachere Verfahren, one-stop-shop, ...). Gemeinden sollen und werden zukünftige Netzbauprojekte unterstützen und sind auch unmittelbar in der Projektdurchführung eingebunden und betroffen.

1. Die Länder mit ihren Landesgesellschaften (in NÖ z.B. nöGIG) und ihren Breitbandkoordinatoren sollten verstärkt einbezogen werden. Im derzeitigen Entwurf findet sich weder eine aktive Beteiligung dieser Stellen bei den Koordinierungsprozessen noch bei Analyse und Verifizierung. In Konsequenz daraus werden potenzielle Synergien bei Infrastrukturprojekten nicht gehoben. Durch die fehlende Einsichtsmöglichkeit des Landes in relevante Informationen der zentralen Informationsstelle wird auf einen Kontrollprozess verzichtet, der fächerübergreifend agieren kann.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu Z 4 (§ 3):

Die Qualitätsmerkmale von Breitband sollten ergänzt werden. Die normalerweise zur Verfügung stehenden Geschwindigkeiten wären als Durchschnittswerte von Up- und Down-Geschwindigkeiten und Latenzzeit von mehreren Messungen verteilt über verschiedene Wochentage und Tageszeiten zu definieren.

Weiters sollten Hochgeschwindigkeitsnetze als Netze mit zumindest 1 Gbit/s Up- und Down-Geschwindigkeit definiert werden.

2. Zu Art. I Z 16 (§ 6a Abs. 1):

Die unmittelbar beteiligten Gebietskörperschaften (Gemeinden bzw. Länder) sollten in den vorgesehenen Prozess eingebunden werden um Synergien zu heben.

3. Zu Art. I Z 21 (§ 6b Abs. 1a):

Die Bereitsteller sind berechtigt, Mindestinformationen über geplante Bauarbeiten zu erhalten, sie werden aber nicht verpflichtet mit Hilfe ihrer Informationen ihre Pläne zu optimieren.

Eine entsprechende Regelung wäre erforderlich.

4. Zu Art. I Z 27 (§ 13a):

Hier ist keine Verpflichtung zur Koordination von Telekommunikationsprojekten mit anderen Infrastrukturprojekten vorgesehen. Die Berücksichtigung von zum Beispiel Straßenbau-, Energieversorgungs- oder Kanalprojekten könnten jedoch sicherlich Einsparungen bei geplanten IKT-Netzerweiterungen ermöglichen. Länder und Gemeinden haben den Gesamtüberblick über alle öffentlichen Infrastrukturprojekte und sollten daher unbedingt frühzeitig eingebunden werden und vollen Zugang zu den relevanten zentral gespeicherten IKT-Netzdaten haben. Es sollte daher eine Einsichtnahmemöglichkeit der Länder in Abs. 6a vorgesehen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
 6. An das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a Mikl – Leitner

Landeshauptfrau



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur